

Fall (130 Punkte):



K betreibt ein Modegeschäft in Bochum. Hierfür hat er in der Nähe seines Geschäfts gelegene Parkplätze der X-GmbH angemietet, damit seine Kunden kostenlose Parkmöglichkeiten haben. Auf dem Parkplatz befindet sich ein gut sichtbares Schild mit dem Hinweis:

„Nur Kunden des Modegeschäfts „X“ sind zum Parken berechtigt.
Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.“

In letzter Zeit wird K von einigen Kunden darauf aufmerksam gemacht, dass ein auffälliger Geländewagen mit Hagener Kennzeichen auf dem Parkplatz abgestellt wird, dessen Fahrer noch nie in dem Modegeschäft gesehen worden sei.

Mitte des Jahres steht der in Rede stehende Geländewagen erneut auf dem Parkplatz der X-GmbH. Daraufhin beauftragt K den Abschleppunter U mit dem Abschleppen des Wagens.

Frage (40 Punkte): Hat U gegenüber K einen Anspruch auf Zahlung von 295,00 € wegen des Abschleppens des Wagens?

Abwandlung (130 Punkte):

Angenommen K hat die 295,00 € an U bezahlt. Er möchte den Betrag nun von dem Fahrer des Geländewagens ersetzt bekommen. Eine Halterermittlung ergibt, dass der in Hagen wohnhafte B der Halter des Geländewagens ist. K macht gegenüber dem B eine Forderung i.H.v. 295,00 € geltend. Obwohl der geltend gemachte Betrag den ortsüblichen Abschleppkosten entspricht, weigert sich B den Betrag zu bezahlen. Daraufhin beauftragt K seinen Rechtsanwalt R mit der Durchsetzung seiner Forderung.

R reicht im Namen des K eine Klage gegen B vor dem AG Bochum ein und beantragt:

„Den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, 295,00 € an K zu zahlen nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit. Im Übrigen das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.“

In der Klageerwidlungsschrift wird die Forderung des K bestritten. Insoweit bestehe kein Anspruch gegen B, da nicht B, sondern der K selbst habe den kostenpflichtigen Auftrag zum Abschleppen erteilt. Im Übrigen habe auch kein Nachteil des K bzw. seiner Kunden bestanden, da noch weitere Parkplätze frei waren.

Prüfen Sie gutachterlich die Zuständigkeit des Gerichts und wie es entscheiden wird.

Zusatzfrage (10 Punkte):

Angenommen der Richter überlegt, ob er das Verfahren auch ohne eine mündliche Verhandlung durchführen kann. Erläutern Sie kurz, ob dies möglich ist?